

Satzung
des Marktes Eckental für die
Volkshochschule Eckental

Vom 30.08.1994

Der Markt Eckental erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.09.1989 (GVBl. Seite 585, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.1992 (GVBl. Seite 306) folgende

Satzung

§ 1
Träger, Name, Sitz

- (1) Der Markt Eckental betreibt und unterhält die Volkshochschule als öffentliche Einrichtung der Erwachsenenbildung.
- (2) Die Volkshochschule führt den Namen "Volkshochschule Eckental" und hat ihren Sitz in Eckental.
- (3) Der Markt Eckental stellt der Volkshochschule im Rahmen des Haushaltsplanes angemessene Mittel zur Bestreitung ihrer Ausgaben und im Rahmen seiner Möglichkeiten geeignete Räume zur Verfügung.

§ 2
Zweck und Aufgabe

- (1) Die Volkshochschule ist eine öffentliche Einrichtung der außerschulischen Erwachsenenbildung gem. Art. 1 und 3 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung (EbFöG). Sie nimmt in planmäßiger und beständiger pädagogischer Arbeit Bildungsaufgaben im persönlichen, gesellschaftlichen, politischen und beruflichen Bereich wahr und fördert damit die Entfaltung schöpferischer Fähigkeiten sowie die eigene Urteilsbildung in allen Lebensbereichen und das Bewußtsein persönlicher Verantwortung für die Gemeinschaft. Sie ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.
- (2) Die Volkshochschule verfolgt bei der Erfüllung der in Abs. 1 genannten Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. § 52 der Abgabenordnung 1977.
- (3) Die Volkshochschule ist frei in der Programmgestaltung unter der Beachtung der im Haushalt bereitgestellten Mittel und der Auswahl ihrer Lehrenden.
- (4) Bei Auflösung der Volkshochschule sind die Vermögenswerte zur Förderung der Erwachsenenbildung zu verwenden.

§ 3
Leitung und Verwaltung

- (1) Die Volkshochschule wird hauptberuflich geleitet.
- (2) Der/die Leiter/Leiterin der Volkshochschule wird vom Marktgemeinderat bestellt. Die Stellvertretung ist im Organisationsplan des Marktes Eckental geregelt.

- (3) Der/dem Leiter/Leiterin der Volkshochschule obliegen:
- die Aufstellung der Arbeitspläne unter Genehmigung des 1. Bürgermeisters
 - die pädagogische und organisatorische Leitung des Lehrbetriebes
 - die verwaltungsmäßige Führung der Geschäftsstelle nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplanes des Marktes Eckental
 - die Auswahl und Verpflichtung der Kursleiter/innen und Referenten/innen
 - die Entscheidung über die Durchführung oder Absetzung von Veranstaltungen
 - die Entscheidung über die Gewährung von Ermäßigungen und Erlässen nach Maßgabe der Gebührensatzung
- (4) Für die Verwaltung stellt der Markt Eckental geeignete Räume und geeignetes Personal zur Verfügung.

§ 4 Marktgemeinderat, Ausschuß

- (1) In allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Volkshochschule entscheidet der Marktgemeinderat bzw. der zuständige Ausschuß nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Marktes Eckental.
- (2) Die Genehmigung der Arbeitspläne ist auf den 1. Bürgermeister übertragen.

§ 5 Dozenten und Referenten

- (1) Die Dozenten und Referenten der Volkshochschule werden durch ein privatrechtliches Vertragsverhältnis als freie Mitarbeiter/innen verpflichtet. Sie erhalten Honorare. Näheres regelt die Honorarordnung.
- (2) Die Dozenten/innen bilden die Dozentschaft der Volkshochschule. Diese tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt durch den Leiter der Volkshochschule.

§ 6 Hörer

- (1) Die Veranstaltungen der Volkshochschule stehen jedermann im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten offen, ohne Rücksicht auf schulische Vorbildung, gesellschaftliche und berufliche Stellung oder politische und weltanschauliche Zugehörigkeit.
- (2) Auf Antrag kann den Hörern gegen Zahlung eines Bearbeitungsentgeltes eine Bescheinigung über die regelmäßige Teilnahme und die Kursinhalte ausgestellt werden. Es können Zeugnisse über an der Volkshochschule abgelegten Prüfungen erstellt werden.
- (3) Bei ungebührlichem Verhalten eines Hörer kann dieser von dem/der Leiter/in von dem Besuch der Veranstaltung ausgeschlossen werden. In diesem Fall werden gezahlte Gebühren nicht zurückerstattet.

§ 7 Gebühren und Auslagen

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule werden Gebühren und Auslagen erhoben.
- (2) Näheres regelt die Gebührensatzung.

§ 8 Haftung

- (1) In Schadensfällen haftet der Markt Eckental nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine weitergehende Haftung, insbesondere für Beschädigungen oder das Abhandenkommen der von Hörern in die Räume eingebrachten Gegenstände (z.B. Garderobe, Mappen, Bücher, Fahrräder) ist ausgeschlossen.
- (2) Für Schäden, die dem Markt Eckental als Träger der Volkshochschule entstehen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Bei Gruppenreisen tritt die Volkshochschule für Hotelbelegungen, Beförderungen, Führungen usw. nur als Vermittler auf. Für die gesamten Bemühungen gelten die "allgemeinen Reisebedingungen des DRV".

§ 9 Änderung und Auflösung

Änderungen dieser Satzung und die Auflösung der Volkshochschule beschließt der Marktgemeinderat.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Marktes Eckental in Kraft.

Eckental, den 30. August 1994

MARKT ECKENTAL
I.V.

Glässer
2. Bürgermeister